

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- u. Montagebedingungen (Geschäftsbedingungen) der Fa. Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Vertragsgrundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehend dem Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Auftraggebers nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den Auftraggeber zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr (gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB) sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Auftragnehmer – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1.

Die Angebote von Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG erfolgen freibleibend. Der Auftraggeber ist an die Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande durch die von Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG innerhalb dieser Frist vorgenommenen Auftragsbestätigung, oder einer unmittelbar auf die Bestellung vorgenommene Vertragsausführung. Auftragsbestätigungen mittels Web basierender Art und/oder Telefax genügen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG. Sind ein Aufmaß und Detailklärungen vor Ort notwendig, erhält der Auftraggeber eine aktualisierte Auftragsbestätigung. Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, mit dieser Auftragsbestätigung eventuelle, sich aus dem Aufmaß und der Detailklärung ergebende Abweichungen von der Bestellung mitzuteilen. Diese Abweichungen sind für beide Teile verbindlich, falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der aktualisierten Auftragsbestätigung deren Inhalt widerspricht.

2.

Umdispositionen im Rahmen eines wirksam zustande gekommenen Vertrages sind nur im beiderseitigen Einvernehmen zulässig.

3.

Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise sofort zurückzutreten,

- wenn durch Einwirkung höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen) die Durchführung des Vertrages nachhaltig gestört wird,
- wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach lokalem Recht gleichartigen Verfahrens gestellt wird.

4.

Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG übernimmt keine Architekten- und Planungsleistungen für den Auftraggeber.

5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen genannt), behält sich Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ihre Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Auftraggebers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, derer sich Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG zur Ausführung des Vertrages bedient.

6. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Mängeluntersuchung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand sowohl bei Kaufverträgen als auch bei Werkverträgen unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und eventuelle Mängel - wozu auch die Lieferung eines von der Bestellung abweichenden Liefergegenstandes gehört - innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Außendienstmitarbeiter von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt. Nach Ablauf der Frist sind Beanstandungen - beim Verkauf auch über den Rückgriff des § 478 BGB - ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Liefergegenstand vom Auftraggeber verändert worden ist.

§ 4 Liefer- und Ausführungsfristen

1. Bei den von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG bestätigten Terminen handelt es sich um annähernde Termine, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.

2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Bestätigung der Zahlungsbedingungen von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist angemessen; es sei denn, die Verzögerung ist von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG zu vertreten. Zu den vom Auftraggeber zu erfüllenden Verpflichtungen gehört auch die Herstellung von Fundamenten, die Klärung technischer Einzelheiten sowie die ordnungsgemäße Baustellenzufahrt.

3. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen oder bei Verzögerungen in der Anlieferung von wesentlichem Vormaterial, wenn die Dauer der Behinderung länger als eine Woche andauert. Die Lieferfrist wird dann um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen zzgl. Nachlieferungsfrist verlängert. Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht vom Grund der Behinderung zu geben, sobald zu übersehen ist, dass die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Bei einer Behinderung von mehr als fünf Wochen Dauer besteht ein wechselseitiges Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers muss jedoch mindestens zwei Wochen vor dessen Ausübung schriftlich angekündigt werden.

4. Sollte der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten sein, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist von drei Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt mit der Nachfristsetzung angedroht

hat. Eine Schadensersatzverpflichtung wegen Lieferverzug besteht nur, wenn Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Sofern

der Verzug nicht auf eine von Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden, jedenfalls aber auf den Wert der Rechnungssumme begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

§ 5 Eigentumsvorbehaltssicherung

1.

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, im Eigentum von Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in einer laufenden Rechnung aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Auftraggeber für Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG vor, ohne dass für Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG hieraus eine Verpflichtung besteht. Bei Verarbeitung, Verwendung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG nicht gehörenden Waren steht Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG der Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verwendung oder Vermischung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftraggeber Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG verwahrt.

3.

Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Auftraggebers eingebaut, tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und allen Nebenrechten an Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG ab.

4.

Beim Kauf ist der Käufer berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG jedoch bereits die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ab. Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Auftraggeber berechtigt.

Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Auftraggeber gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Drittkunden veräußert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Auftragnehmer abzutreten, der dem Rechnungswert seiner Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Auftraggebers gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Auftraggeber schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an den Auftragnehmer ab. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen.

5.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen von Globalabtretungen an Finanzierungsinstitute oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden oder sonst wie zu verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Thermotur Wandelemente GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese in der Lage ist, ihre Rechte nach

§ 771 ZPO geltend zu machen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Thermotur Wandelemente GmbH & Co. KG die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden.

6.

Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügung durch den Auftraggeber, wie Verpfändung, Sicherheitsabtretung und – Übereignung unseres Vorbehaltseigentums. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z.B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

7.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Thermotur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Auftraggeber stimmt dem bereits jetzt zu. Thermotur Wandelemente GmbH & Co. KG ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, wobei der entstandene Schaden analog der Regelung in § 4 der besonderen Bedingungen für Kaufverträge abgerechnet wird.

8.

Übersteigt der Wert der Sicherungen von Thermotur Wandelemente GmbH & Co. KG die tatsächlichen Forderungen um mehr als 20 % so gibt Thermotur Wandelemente GmbH & Co. KG auf Antrag des Auftraggebers übersteigende Sicherungen nach ihrer Wahl frei.

II. Besondere Bedingungen für Werkverträge

§ 1

Als Vertragsbedingungen gelten die Regeln der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit nachfolgend nicht Änderungen oder Ergänzungen vereinbart sind.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens.

§ 3 Besondere Montagebedingungen

1.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten folgende Leistungen fristgerecht zu Montagebeginn zu erbringen:

- a. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
- b. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Eigentums von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG und des Montagepersonals auf der Baustelle geeignete Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde.

2.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie notwendige statische Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.

Vor Beginn der Montage müssen sich sämtliche für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden. Sämtliche Vorarbeiten müssen vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sein, dass mit der Montage vereinbarungsgemäß begonnen werden kann und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Anfahrtswege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.

Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die Kosten für Wartezeiten, Arbeitsausfälle sowie zusätzliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

5.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals auf vorgelegten Montagenachweisen zu bestätigen. Hierzu gehört auch die Bestätigung der Beendigung der Montage bzw. Inbetriebnahme.

6.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Baustellenzufahrt zu gewährleisten.

§ 4 Abnahme

1.
Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Abnahme der Werkleistung innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Fertigstellung zu verlangen.
2.
Alternativ hat Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG das Recht, mit der Übersendung der Schlussrechnung die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen mit der Rechtsfolge des § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B.
3.
Wegen des Rechtes, eine Teilabnahme zu verlangen, wird auf § 5 Abs. 3 verwiesen
4.
Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Recht zur Abnahmeverweigerung.

§ 5 Gefahrübergang

1.
Die Gefahr geht über mit der Abnahme oder der Abnahmewirkungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B oder wenn der Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist die Abnahme nicht durchführt (Abnahmeverzug).
2.
Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, nach dem Aufstellen von Wandelementen die sofortige Dacheindeckung oder aber sonstige Schutzmaßnahmen gegen von oben eindringende Feuchtigkeit durch den Auftraggeber zu verlangen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG wegen des beauftragten Außenanstriches, der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, noch keine Endabnahme verlangen kann.
3.
Alternativ hierzu kann Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 2 VOB/B die Teilabnahme der aufgestellten Wandelemente verlangen.

§ 6 Gewährleistung

1.
Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG hat das Recht, für sämtliche Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, Gewähr in Form der Nachbesserung in angemessener Frist zu leisten.
2.
Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG hat zwei Nachbesserungsversuche. Sind diese nicht erfolgreich, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
3.
Bei berechtigten Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln und den hierfür erforderlichen Nachbesserungskosten stehen.
4.
Werden Mängelansprüche zu Unrecht erhoben, ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, die durch die Überprüfung der Ansprüche entstandenen Aufwendungen vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

5.

Wenn die Nacherfüllung durch Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG fehlschlägt, kann der Auftraggeber über die Rechte von § 13 VOB/B sowie § 634 Abs. 2, 3 und 4 BGB hinaus keine weiteren Ansprüche, gleich aus welchem, auch deliktischem, Rechtsgrund geltend machen. Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit die Haftung von Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder, wenn Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG fahrlässig eine Hauptpflicht oder sonstige vertragswesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; bei leichter Fahrlässigkeit auf 50 % des vorhersehbaren Schadens.

§ 7 Beratung

Wenn Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG oder deren Mitarbeiter vor, bei oder nach einem Vertragsabschluss oder in anderem Zusammenhang Ratschläge oder Auskünfte erteilt oder Empfehlungen ausspricht, haftet Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG dafür nur, wenn für diese Leistungen ein besonderes Entgelt vereinbart worden ist.

III.

Besondere Vorschriften für Kaufverträge

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG. Die Lieferung und der Versand der Ware erfolgen ab dem Auslieferungslager auf Kosten des Käufers. Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, dem Besteller einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort (Auslieferungsort) bekanntzugeben. Bei der Wahl eines ausländischen Erfüllungsortes verbleibt es für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei der Regelung in §§ 4 und 5 der allgemeinen Vertragsabwicklung.

§ 2

Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert zu fakturieren.

§ 3 Lieferzeit

1.

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt die Einhaltung der in § 2 der allgemeinen Vertragsabwicklung vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG hat die Verzögerungen zu vertreten.

2.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Tag maßgebend, an dem die Ware an das beauftragte Transportunternehmen übergeben wird. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, hat Thermodor Wandelemente GmbH & Co. KG nach seiner Wahl das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von zehn Tagen entweder unter Wegfall des Zahlungsziels die sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen (Rückstandsrechnung), oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 der allgemeinen Vertragsgrundlagen.

§ 4 Nachlieferungsfrist und Verzugsschaden

1.

Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist wird ohne weitere Erklärung eine Nachlieferfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Nachlieferfrist ist der Käufer berechtigt, Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er dies bei Setzung der Nachfrist angedroht hat. Fehlt eine derartige Erklärung bei der Setzung der Nachfrist, wird Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Wahl von der Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn sich der Käufer auf Anfrage hin innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.

2.

Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

3.

Für vom Käufer behauptete Schäden im Falle der Lieferverzögerung, zu denen auch Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB gehören, haftet Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG nur, wenn der Lieferverzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verstoß gegen rechtsverbindliche Zusicherungen sowie bei arglistigem Verhalten und grobem Verschulden. Im Übrigen sind Ersatzansprüche bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; bei leichter Fahrlässigkeit auf 50 % des vorhersehbaren Schadens; es sei denn, Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist bei der Bestellung auf die Möglichkeit eines darüberhinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

§ 5 Abnahmeverpflichtung

Falls der Käufer die Ware nicht abnimmt, die Abnahmeverweigerung bereits vor der Auslieferung angekündigt hat oder ausgelieferte Ware unberechtigt zurückschickt, oder Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG gemäß § 5 Nr. 3 zur Nachlieferung berechtigt ist, hat Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG das Recht, den Käufer mit einer Frist von zwölf Tagen zur Vertragserfüllung aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen und den ihr entstandenen Schaden pauschal mit 33 % des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen oder nach ihrer Wahl den nachweisbar tatsächlich entstandenen Mindererlös geltend zu machen. Der Besteller ist berechtigt, einen tatsächlich entstandenen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 6 Mängelhaftung

1.

Es besteht die Pflicht zur Mängeluntersuchung gemäß § 3 der allgemeinen Vertragsgrundlagen.

2.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Maße oder Gewichte gelten nicht als Mangel. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.

3.

Sachmängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung des Kaufgegenstandes oder Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche. Folgende weitere Tatbestände führen zum Ausschluss von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen:

- nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes
- unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme und Bedienung sowie Wartung des Kaufgegenstandes
- Nichtbeachtung der Hinweise in der Bedienungsanleitung im Hinblick auf Transport, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung
- eigenmächtige bauliche Veränderung
- Einwirkungen durch höhere Gewalt

4.

Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unbegründet war, ist der Käufer verpflichtet, die hierdurch entstandenen Auslagen zu erstatten (Transportkosten, Untersuchungskosten etc.).

5.

Wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, den Käufer über die Haftung für den mangelhaften Kaufgegenstand hinaus auf Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu verweisen. Für eine Nacharbeit durch den Verkäufer stattdessen bedarf es eines Einvernehmens. Zu den Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB gehören nicht die Unkosten, die dadurch entstehen, dass im Zuge des Ein- und Ausbaus andere Teile, die nicht zum Liefergegenstand gehören, ganz oder teilweise zerstört wurden; es sei denn, dem Verkäufer ist schuldhaftes Verhalten im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachzuweisen.

6.

Im Falle unverhältnismäßiger Kosten für eine Nachbesserung ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, die Nacherfüllung oder die Art der Nacherfüllung sowie den hieraus sich ergebenden Aufwendungsersatzanspruch nach Maßgabe des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.

7.

Erhöhen sich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten dadurch, dass die Kaufsache an einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde, gehen die dadurch entstandenen Erhöhungen der Aufwendungen nicht zu Lasten von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG.

8.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Verschleißteile.

9.

Die Gewährleistungszeit beträgt bei Neuwaren 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für die Geltendmachung von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; unter der Voraussetzung, dass überhaupt insoweit eine Haftung nach Abs. 5 anzunehmen ist. Bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung oder bei Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG vorgeworfener Arglist verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Bei gebrauchten oder regenerierten Kaufsachen besteht eine Gewährleistung nur dann, wenn sie individuell vereinbart wurde; ansonsten ist sie ausgeschlossen. Wenn das Gesetz, zum Beispiel in § 438 BGB, längere Gewährleistungsfristen vorschreibt, gelten diese.

10.

Bei berechtigten Mängelrügen darf der Käufer Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln und den hierfür erforderlichen Nachbesserungskosten steht. Werden darüberhinausgehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,

- ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, die Nacherfüllung bis zur Zahlung der berechtigten Forderung zu verweigern;
- ist ein Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB ausgeschlossen.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Es gelten auch für Kaufverträge die Regelungen in § 6 Abs. 5 der allgemeinen Regelungen für Werkverträge.

IV. Allgemeine Vertragsabwicklung

§ 1 Zahlung

1.
Sämtliche Preise sind Nettopreise; die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
2.
Bei Werkleistungen gelten die Fristen des § 16 VOB/B.
Bei Kaufverträgen wird die Rechnung am Tag der Lieferung ausgestellt. Diese Rechnungen sind zahlbar bis 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge, es sei denn, im Vertrag ist ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart.
3.
Bei Scheckzahlungen ist das Datum der Einlösung des Schecks, bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG maßgeblich. Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung.
4.
Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verrechnet.
5.
Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich demnach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 2 Zahlungsverzug

1.
Bei Zahlungsverzug ist Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einem nachweisbar höheren Verzugschaden zu verlangen.
2.
Bei Zahlungsverzug durch Überschreitung des Zahlungsziels stehen Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG folgende weiteren Rechte zu:
 - a. Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen zu verweigern. Lieferfristen für laufende, noch nicht erfüllte Verträge werden, ohne dass dies einer besonderen Mitteilung bedarf, rückwirkend um die Zeit ab Zahlungsverzug bis zur vollständigen Bezahlung unterbrochen.
 - b. Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen aus sämtlichen laufenden Verträgen unter Fortfall des Zahlungsziels sofortige Bezahlung vor Lieferung der Ware zu verlangen.
3.
Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG kann die in §§ 5 der allgemeinen Vertragsgrundlagen vereinbarten Rechte (Eigentumsvorbehaltssicherung) ausüben und/oder von allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Dieselben Rechte stehen Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt (z.B. anderweitige Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Geschäftsaufgabe).

5. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Käufer die bei Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen. Außerdem hat der Käufer für sämtliche Kosten aufzukommen, die Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG durch die Beauftragung eines deutschen oder ausländischen Rechtsanwaltes, einschließlich eines Korrespondenzanwaltes, entstehen.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Ist dies nicht der Fall, kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Vorschriften des einheitlichen internationalen UN-Kaufgesetzes über bewegliche Sachen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG, auch für Wechsel- und Scheckklagen, als Gerichtsstand vereinbart. Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Firmensitz zu verklagen.

§ 6 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.thermodur.de/datenschutz/, zu verarbeiten.

§ 7 Teilunwirksamkeit und Nebenabsprachen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht gültig sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich zulässigen am besten entspricht oder im Falle der Lücke das berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt überdacht hätten.

2. Nebenabsprachen mit Personen, deren Vertretungsbefugnis für Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG sich nicht aus dem Handelsregister ergibt, sind unwirksam, sofern diese nicht ausdrücklich von Thermodur Wandelemente GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt werden.

3.
Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

4.
Wird ein Vertrag oder werden rechtsgeschäftliche Erklärungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Widersprüchen und Auslegungszweifeln die deutsche Fassung maßgebend.